

DFNTLY GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (B2B)

für Softwareentwicklung, Beratung, Lizenzierung, Hosting, Betrieb, Wartung und Support

Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen.

Stand: 17. Februar 2024 | Version 1.0

DFNTLY GmbH | Kirchstraße 9 | 77815 Bühl

Inhalt

1. Geltungsbereich und Begriffe
2. Vertragsschluss und Vertragsunterlagen
3. Art und Umfang der Leistungen
4. Projektorganisation und Änderungswünsche
5. Mitwirkungspflichten und Verantwortung des Kunden
6. Termine, Leistungshindernisse und höhere Gewalt
7. Abnahme von Werkleistungen
8. Kundendaten, Datensicherung und Datenherausgabe
9. Rechte an Arbeitsergebnissen und kundenspezifischen Entwicklungen
10. DFNTLY-Standardkomponenten und Softwarelizenzen
11. Drittsoftware und Open-Source-Software
12. Hosting, Betrieb, Wartung und Support
13. Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlungsverzug
14. Mängelrechte
15. Vertraulichkeit und Datenschutz
16. Haftung
17. Vertragslaufzeit, Kündigung, Aussetzung und Vertragsende
18. Schlussbestimmungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DFNTLY GmbH

1. Geltungsbereich und Begriffe

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für alle Verträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen der DFNTLY GmbH ("DFNTLY") gegenüber ihren Kunden. Sie erfassen insbesondere Softwareentwicklung, Technologie- und Projektberatung, die Überlassung und Lizenzierung von Software, Hosting, Systemintegration, Betrieb, Wartung, Support und damit zusammenhängende Leistungen.
- (2) Die AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern werden auf dieser Grundlage nicht geschlossen.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, DFNTLY stimmt ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zu. Dies gilt auch, wenn DFNTLY in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- (4) Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang vor diesen AGB.
- (5) "Arbeitstag" ist jeder Montag bis Freitag, der am Sitz von DFNTLY kein gesetzlicher Feiertag ist. "Textform" umfasst insbesondere Erklärungen per E-Mail.

2. Vertragsschluss und Vertragsunterlagen

- (1) Angebote von DFNTLY sind nur innerhalb einer darin angegebenen Bindungsfrist verbindlich. Fehlt eine Bindungsfrist, sind Angebote freibleibend.
- (2) Ein Vertrag kommt durch Annahme eines Angebots in Textform, durch eine Auftragsbestätigung von DFNTLY oder durch den einvernehmlichen Beginn der Leistungserbringung zustande.
- (3) Art, Umfang und Vergütung der geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung und gegebenenfalls einer Leistungsbeschreibung oder Service-Level-Vereinbarung. Allgemeine Produktbeschreibungen, Präsentationen und Angaben auf Webseiten werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Vertrag ausdrücklich auf sie Bezug nimmt.

- (4) Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (a) individuelle Vertragsabreden, (b) Angebot oder Auftragsbestätigung, (c) Leistungsbeschreibung oder Service-Level-Vereinbarung und (d) diese AGB. Eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geht für datenschutzrechtliche Fragen vor; eine besondere Geheimhaltungsvereinbarung geht für ihren Regelungsbereich vor.
- (5) Eine neue Fassung dieser AGB gilt nicht automatisch für bereits bestehende Verträge. Sie wird für einen bestehenden Vertrag nur wirksam, wenn die Parteien dies vereinbaren.

3. Art und Umfang der Leistungen

- (1) DFNTLY erbringt die im Vertrag bezeichneten Leistungen nach dem bei Vertragsschluss anerkannten Stand der Technik und mit der Sorgfalt eines fachkundigen IT-Dienstleisters.
- (2) Ein bestimmter Arbeitserfolg wird nur geschuldet, wenn das Angebot eine konkret bestimmbare Leistung ausdrücklich als Werkleistung oder als abnahmefähiges Arbeitsergebnis bezeichnet. Im Übrigen erbringt DFNTLY Dienstleistungen; geschuldet ist dann die fachgerechte Tätigkeit, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher, technischer oder regulatorischer Erfolg. Ein Festpreis allein begründet keine Werkleistung.
- (3) DFNTLY darf Leistungen in geeigneten iterativen, agilen oder phasenweisen Verfahren erbringen, soweit der Vertrag kein bestimmtes Vorgehen vorgibt. Zwischenergebnisse dienen der Abstimmung und sind keine Beschaffenheitsgarantie.
- (4) DFNTLY ist berechtigt, fachkundige Mitarbeitende, freie Mitarbeitende und Unterauftragnehmer einzusetzen. DFNTLY bleibt dem Kunden gegenüber für die vertragsgemäße Leistungserbringung verantwortlich.
- (5) Branchenspezifische, gesetzliche, regulatorische oder behördliche Anforderungen sowie Validierungs-, Dokumentations- oder Zertifizierungspflichten werden nur geschuldet, wenn sie im Vertrag ausdrücklich bezeichnet sind. Die rechtliche und fachliche Bewertung, ob eine Lösung für den vorgesehenen Einsatz des Kunden geeignet und zulässig ist, bleibt grundsätzlich Aufgabe des Kunden.

4. Projektorganisation und Änderungswünsche

- (1) Die Parteien benennen auf Anfrage fachlich und organisatorisch geeignete Ansprechpersonen. Entscheidungen und Freigaben sollen durch hierzu befugte Personen erfolgen.
- (2) Wünscht der Kunde nach Vertragsschluss eine Änderung oder Erweiterung des Leistungsumfangs ("Change Request"), prüft DFNTLY die Auswirkungen auf Aufwand, Vergütung, Termine, technische Risiken und Abnahmekriterien. Ein erheblicher Prüfaufwand ist nach vorherigem Hinweis nach den vereinbarten Sätzen zu vergüten.
- (3) DFNTLY ist zur Umsetzung eines Change Requests erst verpflichtet, wenn die Parteien sich zumindest in Textform über den geänderten Leistungsumfang und dessen wesentliche Auswirkungen geeinigt haben. Bis dahin wird die ursprünglich vereinbarte Leistung fortgeführt, soweit dies sinnvoll und zumutbar ist.
- (4) Durch einen Change Request oder verspätete Entscheidungen des Kunden verschieben sich vereinbarte Termine angemessen.
- (5) DFNTLY darf technische Änderungen ohne vorherige Zustimmung vornehmen, wenn sie zur Abwehr konkreter Sicherheitsrisiken, zur Behebung kritischer Störungen oder zur Einhaltung zwingender Rechtsvorschriften erforderlich sind und die vereinbarte Kernfunktionalität nicht unzumutbar beeinträchtigen. DFNTLY informiert den Kunden hierüber, sobald dies praktisch möglich ist.

5. Mitwirkungspflichten und Verantwortung des Kunden

- (1) Der Kunde erbringt alle zur Leistungserbringung erforderlichen Mitwirkungen rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich. Dazu gehören insbesondere die Bereitstellung von Informationen, Anforderungen, Entscheidungen, Testdaten, Ansprechpartnern, Systemzugängen, Berechtigungen, geeigneter Infrastruktur und erforderlichen Lizenzen.
- (2) Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm bereitgestellten Inhalte, Daten, Systeme und Materialien rechtmäßig genutzt werden dürfen und keine Rechte Dritter verletzen. Er erteilt erforderliche Einwilligungen und erfüllt Informationspflichten gegenüber betroffenen Personen.
- (3) Soweit nicht ausdrücklich DFNTLY die Datensicherung schuldet, erstellt der Kunde vor Eingriffen in produktive Systeme angemessene und geprüfte Sicherungskopien.

- (4) Der Kunde prüft bereitgestellte Zwischenstände, Testversionen und Arbeitsergebnisse innerhalb angemessener Frist und teilt Beanstandungen nachvollziehbar mit.
- (5) Der Kunde verhindert unkoordinierte Eingriffe Dritter in von DFNTLY betreute Systeme. Nimmt der Kunde oder ein Dritter dennoch Änderungen vor, hat der Kunde DFNTLY hierüber unverzüglich zu informieren.
- (6) Erfüllt der Kunde eine erforderliche Mitwirkung nicht rechtzeitig, verlängern sich Leistungsfristen angemessen. Zusätzlicher Aufwand von DFNTLY ist nach den vereinbarten Sätzen zu vergüten. Laufende Vergütungen bleiben geschuldet, soweit DFNTLY Leistungen, Kapazitäten oder Betriebsbereitschaft vorhält und das Leistungshindernis aus dem Verantwortungsbereich des Kunden stammt.
- (7) Der Kunde ist für die Verwaltung seiner Benutzer, Rollen und Zugangsdaten verantwortlich, soweit der Vertrag nichts anderes bestimmt. Er hat Zugangsdaten geheim zu halten und Missbrauch unverzüglich zu melden.

6. Termine, Leistungshindernisse und höhere Gewalt

- (1) Termine und Fristen sind unverbindliche Planwerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind. Verbindliche Fristen beginnen erst, wenn alle für die Leistung erforderlichen Informationen und Mitwirkungen vorliegen.
- (2) Leistungsfristen verlängern sich angemessen bei nachträglichen Leistungsänderungen, fehlender Mitwirkung des Kunden oder sonstigen Umständen aus dessen Verantwortungsbereich.
- (3) Keine Partei haftet für Verzögerungen oder Ausfälle, die auf Ereignissen außerhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs beruhen. Dazu können insbesondere Naturereignisse, Krieg, Unruhen, hoheitliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Epidemien, flächendeckende Ausfälle von Energie- oder Telekommunikationsnetzen, nicht zu vertretende Cyberangriffe sowie Ausfälle wesentlicher Drittanbieter trotz angemessener Vorsorge gehören.
- (4) Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich und bemüht sich um eine zumutbare Begrenzung der Auswirkungen. Dauert ein solches Ereignis länger als 60 Tage an, kann jede Partei den dauerhaft betroffenen Leistungsteil in Textform beenden. Bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

7. Abnahme von Werkleistungen

- (1) Dieser Abschnitt gilt nur für ausdrücklich vereinbarte Werkleistungen oder abnahmefähige Teilleistungen.
- (2) DFNTLY zeigt dem Kunden die Abnahmebereitschaft in Textform an. Der Kunde prüft die Leistung innerhalb von zehn Arbeitstagen, soweit keine andere Prüffrist vereinbart ist, und erklärt die Abnahme oder teilt wesentliche Mängel in nachvollziehbarer Form mit.
- (3) Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Solche Mängel werden dokumentiert und im Rahmen der Mängelrechte behoben.
- (4) Die Leistung gilt nach Ablauf der Prüffrist als abgenommen, wenn DFNTLY den Kunden mit der Abnahmeaufforderung auf diese Folge hingewiesen hat und der Kunde die Abnahme nicht unter Benennung mindestens eines wesentlichen Mangels verweigert. Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, wenn der Kunde die Leistung nach einer angemessenen Testphase vorbehaltlos produktiv nutzt.
- (5) Abgrenzbare Teilleistungen können gesondert abgenommen werden. Bereits abgenommene Teilleistungen werden durch die Abnahme einer späteren Leistung nicht erneut zur Prüfung gestellt.

8. Kundendaten, Datensicherung und Datenherausgabe

- (1) Alle vom Kunden oder für den Kunden in ein System eingebrachten fachlichen Daten bleiben dem Kunden zugeordnet. DFNTLY erwirbt daran keine eigenen Verwertungsrechte.
- (2) Der Kunde räumt DFNTLY die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Rechte ein, Kundendaten zu speichern, zu vervielfältigen, zu übertragen, technisch zu verarbeiten und - soweit erforderlich - durch eingesetzte Unterauftragnehmer verarbeiten zu lassen.
- (3) Der Kunde ist für Inhalt, Richtigkeit, Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit der Kundendaten verantwortlich. DFNTLY ist nicht verpflichtet, Kundendaten fachlich zu kontrollieren, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.
- (4) Umfang, Häufigkeit, Aufbewahrung und Prüfung von Sicherungen ergeben sich aus dem Vertrag. Fehlt eine ausdrückliche Regelung, schuldet DFNTLY keine Datensicherung.

- (5) Nach Beendigung eines von DFNTLY gehosteten oder betriebenen Dienstes stellt DFNTLY dem Kunden vorhandene Kundendaten auf Anforderung in einem vereinbarten oder marktüblichen Format zur Verfügung. Eine Datenbereinigung, Transformation, Migration oder Unterstützung bei der Übernahme in ein Drittsystem ist gesondert zu vergüten.
- (6) Soweit keine andere Frist vereinbart ist, hält DFNTLY vorhandene Kundendaten nach Vertragsende 30 Tage zur Abholung bereit. Anschließend dürfen sie gelöscht werden, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Daten in Sicherungskopien werden im Rahmen der regulären Sicherungszyklen überschrieben oder gelöscht.

9. Rechte an Arbeitsergebnissen und kundenspezifischen Entwicklungen

- (1) Vorbestehende Werke, Softwarekomponenten, Bibliotheken, Frameworks, Schnittstellen, Werkzeuge, Vorlagen, Methoden, Konzepte, Dokumentationen und allgemeines Know-how von DFNTLY bleiben bei DFNTLY. Gleiches gilt für Weiterentwicklungen, die nicht ausschließlich für den Kunden erstellt wurden.
- (2) An individuell für den Kunden erstellten und vollständig vergüteten Arbeitsergebnissen erhält der Kunde, soweit im Angebot nichts anderes geregelt ist, ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, einfaches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für eigene interne Geschäftszwecke.
- (3) Der Kunde darf von ihm beauftragte Dienstleister mit der Nutzung, Pflege und Anpassung solcher Arbeitsergebnisse beauftragen, sofern dies ausschließlich für den Kunden und innerhalb des eingeräumten Nutzungsumfangs erfolgt. Der Kunde verpflichtet diese Dienstleister angemessen zur Vertraulichkeit und bleibt für deren Handlungen verantwortlich.
- (4) Ausschließliche Nutzungsrechte, ein Recht zur freien Weitergabe, zur Unterlizenzierung oder zur Nutzung durch verbundene Unternehmen werden nur eingeräumt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- (5) Soweit DFNTLY-Bestandteile für die bestimmungsgemäße Nutzung eines kundenspezifischen Arbeitsergebnisses erforderlich sind, erhält der Kunde daran das hierfür notwendige Nutzungsrecht. Für lizenzierte DFNTLY-Standardkomponenten gilt ergänzend Abschnitt 10.
- (6) DFNTLY darf allgemeine Ideen, Erfahrungen, Methoden, Architekturprinzipien, Fertigkeiten und nicht kundenspezifische Bestandteile weiterverwenden, sofern dabei keine vertraulichen Informationen oder Kundendaten offengelegt werden.
- (7) Der Quellcode technisch abgrenzbarer kundenspezifischer Entwicklungen wird nach vollständiger Zahlung auf Anforderung, spätestens bei Vertragsende, in dem bei DFNTLY vorhandenen Stand übergeben. Nicht umfasst sind insbesondere DFNTLY-Standardkomponenten, interne Repositories, Entwicklungs- und Betriebswerkzeuge, Zugangsdaten, Schlüssel, Zertifikate, Bestandteile anderer Kunden sowie Komponenten, deren Weitergabe durch Rechte Dritter beschränkt ist.
- (8) Nimmt der Kunde oder ein Dritter Änderungen an übergebenen Arbeitsergebnissen vor, trägt der Kunde die Verantwortung für die geänderte Fassung. Pflichten von DFNTLY für unveränderte Bestandteile bleiben unberührt.
- (9) Bis zur vollständigen Zahlung erhält der Kunde nur ein vorläufiges, auf die Vertragsdurchführung beschränktes Nutzungsrecht.

10. DFNTLY-Standardkomponenten und Softwarelizenzen

- (1) "DFNTLY-Standardkomponenten" sind Softwarebestandteile, Module, Plugins, Schnittstellen, Middleware, Automatisierungen oder sonstige Komponenten, die DFNTLY allgemein oder für mehrere Kunden entwickelt, einsetzt oder lizenziert.
- (2) Soweit DFNTLY dem Kunden eine Standardkomponente überlässt, erhält der Kunde ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht, sie für eigene interne Geschäftszwecke im vereinbarten Umfang zu nutzen.
- (3) Die Lizenz gilt ausschließlich für die im Angebot bezeichnete juristische Person und den dort bezeichneten Standort oder die bezeichnete produktive Systemumgebung. Sie umfasst weder verbundene Unternehmen noch weitere Standorte oder zusätzliche produktive Installationen.
- (4) Soweit im Angebot nichts anderes geregelt ist, umfasst eine Lizenz eine produktive Installation und eine zugehörige nichtproduktive Test-, Entwicklungs- oder Sandbox-Instanz. Die nichtproduktive Instanz darf nicht für den regulären Geschäftsbetrieb verwendet werden.

- (5) Der Kunde darf die Standardkomponente nicht vertreiben, vermieten, verleihen, öffentlich zugänglich machen oder außerhalb des vereinbarten Nutzungsumfangs Dritten zur Verfügung stellen. Gesetzlich zwingend zulässige Handlungen, insbesondere nach den §§ 69d und 69e UrhG, bleiben unberührt.
- (6) Ist für die Nutzung einer Softwarekomponente ein Wartungs-, Support- oder Betriebsvertrag vereinbart, umfasst dessen Vergütung zugleich die für die Vertragslaufzeit erforderliche Nutzungslizenz, soweit im Angebot nichts anderes geregelt ist. Mit Beendigung des betreffenden Vertrags endet auch das Nutzungsrecht.
- (7) Eine zeitlich unbeschränkte Lizenz entsteht nur, wenn das Angebot dies ausdrücklich vorsieht. Sie wird erst nach vollständiger Zahlung der hierfür vereinbarten Vergütung wirksam.
- (8) Nach Ende eines befristeten Nutzungsrechts stellt der Kunde die Nutzung unverzüglich ein und löscht vorhandene Kopien, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht oder zwingende gesetzliche Nutzungsbefugnis entgegensteht. Auf Anforderung bestätigt er dies in Textform.

11. Drittsoftware und Open-Source-Software

- (1) Leistungen von DFNTLY können Drittsoftware und Open-Source-Software enthalten oder voraussetzen. Für diese Bestandteile gelten vorrangig die jeweiligen Lizenzbedingungen der Rechteinhaber.
- (2) DFNTLY räumt an Dritt- und Open-Source-Komponenten keine weitergehenden Rechte ein, als DFNTLY selbst einräumen darf. Erforderliche Lizenzhinweise und Lizenztexte werden in geeigneter Form bereitgestellt, soweit dies rechtlich geboten ist.
- (3) Der Kunde beachtet die für ihn geltenden Dritt- und Open-Source-Lizenzen. Kostenpflichtige Drittprodukte oder -dienste sind vom Kunden zu beschaffen und zu vergüten, sofern der Vertrag nichts anderes bestimmt.
- (4) DFNTLY übernimmt keine eigenständige Garantie für die Fehlerfreiheit, dauerhafte Verfügbarkeit oder Weiterentwicklung von Dritt- oder Open-Source-Software. Die Verantwortung von DFNTLY für eine ausdrücklich geschuldete Auswahl, Installation, Konfiguration, Integration, Aktualisierung oder Betriebsleistung bleibt unberührt.
- (5) Änderungen, Abkündigungen oder Lizenzänderungen durch Drittanbieter können Anpassungen des Leistungsumfangs erforderlich machen. DFNTLY informiert den Kunden und wird eine zumutbare Ersatz- oder Anpassungslösung vorschlagen; hierdurch entstehender Zusatzaufwand ist zu vergüten, soweit DFNTLY die Ursache nicht zu vertreten hat.

12. Hosting, Betrieb, Wartung und Support

- (1) Umfang und Qualität von Hosting-, Betriebs-, Wartungs- und Supportleistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Vertrag. Insbesondere gelten Reaktionszeiten, Verfügbarkeiten, Sicherungsintervalle und Wartungsfenster nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind.
- (2) Wartung und Support umfassen keine neuen Funktionen, fachlichen Erweiterungen, Migrationen oder grundlegenden Versionswechsel, sofern diese nicht ausdrücklich vereinbart sind.
- (3) Eine vereinbarte Reaktionszeit bezeichnet den Zeitraum bis zur erstmaligen qualifizierten Bearbeitung einer Meldung. Sie ist keine Zusage einer bestimmten Lösungs- oder Wiederherstellungszeit. Fehlt eine Service-Level-Vereinbarung, erbringt DFNTLY Support nach angemessenem Bemühen während der üblichen Geschäftszeiten.
- (4) Wartungs- und Sicherheitsmaßnahmen können vorübergehende Unterbrechungen erfordern. Planbare Maßnahmen werden nach Möglichkeit angekündigt; dringende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr dürfen ohne Vorankündigung erfolgen.
- (5) Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt von DFNTLY bereitgestelltes Hosting in Deutschland. DFNTLY darf geeignete Hosting- und Infrastrukturunternehmen als Unterauftragnehmer einsetzen. Datenschutzrechtliche Einzelheiten werden, soweit erforderlich, in einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geregelt.
- (6) Der Kunde stellt bei einem Betrieb auf seiner Infrastruktur die vereinbarten technischen Voraussetzungen, Zugänge, Ressourcen, Netzverbindungen und Sicherungsziele bereit. DFNTLY ist nicht für Ausfälle verantwortlich, die aus unzureichender oder nicht verfügbarer Kundeninfrastruktur entstehen, soweit DFNTLY dies nicht zu vertreten hat.
- (7) Soweit ein Vertrag ein monatliches Stundenkontingent enthält, ergibt sich aus dem Angebot, ob dieses übertragbar oder nicht übertragbar ist. Stunden können nur für Leistungen eingesetzt werden, die nach dem Vertrag für das Kontingent vorgesehen sind.

- (8) Nicht übertragbare Stunden verfallen mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats, spätestens mit Vertragsende.
- (9) Übertragbare Stunden können für höchstens drei auf den Entstehungsmonat folgende Kalendermonate angesammelt werden. Bei der Inanspruchnahme werden die ältesten Stunden zuerst verbraucht. Nicht rechtzeitig genutzte Stunden sowie alle bei Vertragsende verbleibenden Stunden verfallen.
- (10) Ein Anspruch auf Auszahlung, Erstattung oder anderweitige Verrechnung nicht genutzter Stunden besteht nicht.

13. Vergütung, Rechnungsstellung und Zahlungsverzug

- (1) Die Vergütung ergibt sich aus dem Vertrag. Soweit keine Festvergütung vereinbart ist, werden Leistungen nach Zeitaufwand zu den vereinbarten, hilfsweise zu den bei Leistungserbringung üblichen Sätzen von DFNTLY abgerechnet.
- (2) Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Wiederkehrende Vergütungen werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, monatlich im Voraus abgerechnet. Projektleistungen werden nach den vereinbarten Meilensteinen, Teilabnahmen oder Leistungsnachweisen abgerechnet.
- (4) Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. DFNTLY darf Rechnungen elektronisch übermitteln.
- (5) Notwendige Reise- und Nebenkosten werden nach Vereinbarung oder gegen Nachweis gesondert berechnet. Reisezeiten sind vergütungspflichtig, wenn dies im Angebot vorgesehen ist.
- (6) Bei Zahlungen aus dem Ausland trägt der Kunde die auf seiner Seite und bei zwischengeschalteten Banken anfallenden Gebühren. Gesetzlich zwingende Steuerabzüge bleiben unberührt; der Kunde stellt DFNTLY hierüber geeignete Nachweise zur Verfügung.
- (7) Im Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und sonstigen Verzugsfolgen. DFNTLY kann nach vorheriger Mahnung weitere Leistungen nach Maßgabe von Abschnitt 17 aussetzen.
- (8) Der Kunde darf nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht darf er nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis ausüben.

14. Mängelrechte

- (1) Der Kunde meldet Mängel unverzüglich und beschreibt sie so konkret, dass DFNTLY sie mit angemessenem Aufwand nachvollziehen kann. Er stellt erforderliche Protokolle, Fehlermeldungen und Testschritte zur Verfügung und ermöglicht DFNTLY den notwendigen Zugang zur Analyse und Nacherfüllung.
- (2) Bei mangelhaften Werkleistungen leistet DFNTLY nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzleistung Nacherfüllung. DFNTLY ist eine angemessene Frist und grundsätzlich mindestens zwei Nacherfüllungsversuche einzuräumen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist. Nach Fehlschlagen der Nacherfüllung stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu.
- (3) Mängelansprüche für Werkleistungen verjähren in zwölf Monaten ab Abnahme. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, einer Garantie oder sonstiger zwingender gesetzlicher Haftung.
- (4) Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Erfolg. Ist eine Dienstleistung nicht vertragsgemäß erbracht, wird DFNTLY sie innerhalb angemessener Frist erneut oder ergänzend erbringen, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- (5) Ein Mangel liegt insbesondere nicht vor, soweit eine Beeinträchtigung auf nicht vereinbarter Systemumgebung, unzureichender Infrastruktur, Bedienungsfehlern, vertragswidriger Nutzung, fehlender Mitwirkung, unkoordinierten Änderungen durch den Kunden oder Dritte oder auf Drittsoftware beruht und DFNTLY dies nicht zu vertreten hat.
- (6) Nach dem Stand der Technik kann nicht gewährleistet werden, dass komplexe Software unter allen denkbaren Einsatzbedingungen vollständig fehlerfrei und ununterbrochen verfügbar ist. Vereinbarte Beschaffenheiten, Service Levels und ausdrückliche Garantien bleiben unberührt.

15. Vertraulichkeit und Datenschutz

- (1) Jede Partei behandelt alle nicht offenkundigen kaufmännischen, technischen, organisatorischen und sonstigen Informationen der anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen ergibt, vertraulich und verwendet sie nur zur Vertragsdurchführung.
- (2) Vertrauliche Informationen dürfen Mitarbeitenden, Beratern und Unterauftragnehmern nur offengelegt werden, soweit diese sie für die Vertragsdurchführung benötigen und angemessen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
- (3) Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die nachweislich (a) ohne Vertragsverstoß allgemein bekannt sind, (b) der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren, (c) von einem berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungspflicht erlangt wurden oder (d) unabhängig ohne Nutzung der vertraulichen Informationen entwickelt wurden.
- (4) Gesetzlich oder behördlich erforderliche Offenlegungen sind zulässig. Soweit rechtlich zulässig, informiert die offenlegende Partei die andere Partei vorab und beschränkt die Offenlegung auf das erforderliche Maß.
- (5) Die Vertraulichkeitspflichten gelten für fünf Jahre nach Vertragsende fort. Für Geschäftsgeheimnisse gelten sie solange, wie die Informationen rechtlich als Geschäftsgeheimnis geschützt sind. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen bleiben unberührt.
- (6) DFNTLY darf Namen, Logos oder Projekthinhalte des Kunden nur mit dessen vorheriger Zustimmung in Textform als Referenz verwenden.
- (7) Die Parteien beachten die anwendbaren Datenschutzvorschriften. Soweit DFNTLY personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn dieser Verarbeitung eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.
- (8) Der Kunde bleibt, soweit datenschutzrechtlich einschlägig, für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die Wahrung der Betroffenenrechte und die Erteilung zulässiger Weisungen verantwortlich. Der Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter richtet sich nach der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

16. Haftung

- (1) DFNTLY haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie sowie in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet DFNTLY nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesem Fall auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- (3) Die Haftung nach Absatz 2 ist insgesamt je Vertragsjahr und betroffenem Einzelvertrag wie folgt begrenzt:
 - bei wiederkehrenden Leistungen auf die Nettovergütung, die für die sechs Kalendermonate unmittelbar vor dem schadensauslösenden Ereignis gezahlt wurde oder zu zahlen war; besteht der Vertrag noch keine sechs Monate, ist die für die ersten sechs Vertragsmonate vereinbarte Nettovergütung maßgeblich;
 - bei einmaligen Projektleistungen auf die Nettovergütung des betroffenen Projekts oder abgrenzbaren Arbeitspakets;
 - bei Verträgen mit einmaligen und wiederkehrenden Bestandteilen auf die Summe der nach den vorstehenden Regeln für die betroffenen Leistungsbestandteile maßgeblichen Beträge.
- (4) Mehrere Schäden aus derselben Ursache oder aus gleichartigen Ursachen mit engem sachlichem Zusammenhang gelten für die Haftungsobergrenze als ein Schadensereignis und werden dem Vertragsjahr des ersten Schadensereignisses zugerechnet.
- (5) Bei Datenverlust ist die Haftung auf den Aufwand beschränkt, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung für die Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre. Soweit DFNTLY die Datensicherung ausdrücklich übernommen hat, ist die vereinbarte Sicherungs- und Wiederherstellungsleistung maßgeblich.
- (6) Für Störungen oder Schäden durch Drittsoftware, Open-Source-Software, Telekommunikationsnetze, Kundeninfrastruktur oder sonstige Drittleistungen haftet DFNTLY nur, soweit DFNTLY eine eigene Auswahl-, Integrations-, Wartungs-, Informations- oder sonstige Vertragspflicht verletzt hat.

- (7) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden, freien Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen von DFNTLY. Eine Änderung der gesetzlichen Beweislast ist damit nicht verbunden.

17. Vertragslaufzeit, Kündigung, Aussetzung und Vertragsende

- (1) Projektverträge enden mit vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistungen. Verträge über wiederkehrende Leistungen werden für die im Angebot vereinbarte Laufzeit geschlossen.
- (2) Die Vertragslaufzeit wiederkehrender Leistungen beträgt stets ein Vielfaches von zwölf Kalendermonaten. Sie beginnt am ersten Tag eines Kalendermonats und endet mit Ablauf des letzten Tages des entsprechenden Kalendermonats.
- (3) Ein Vertrag über wiederkehrende Leistungen verlängert sich jeweils um weitere zwölf Kalendermonate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird. Eine ordentliche Kündigung ist nur zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit möglich.
- (4) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Beruht der wichtige Grund auf einer behebbaren Pflichtverletzung, ist die Kündigung grundsätzlich erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Abhilfefrist oder erfolgloser Abmahnung zulässig.
- (5) Ein wichtiger Grund für DFNTLY liegt insbesondere vor, wenn der Kunde trotz Mahnung und angemessener Nachfrist mit einem erheblichen Betrag in Verzug bleibt, wesentliche Mitwirkungspflichten nachhaltig verletzt, die Leistungen rechtswidrig nutzt oder durch seine Nutzung eine konkrete Gefahr für Systeme, Daten oder Dritte verursacht.
- (6) DFNTLY darf betroffene Leistungen vorübergehend aussetzen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen. Soweit keine sofortige Maßnahme zur Gefahrenabwehr erforderlich ist, wird DFNTLY die Aussetzung vorher ankündigen und eine angemessene Abhilfefrist setzen. Die Zahlungspflicht bleibt bestehen, soweit die Ursache aus dem Verantwortungsbereich des Kunden stammt.
- (7) Mit Vertragsende werden offene Vergütungen fällig. Befristete Nutzungsrechte enden. Der Kunde hat Zugänge, bereitgestellte Unterlagen und vertrauliche Informationen nach Maßgabe des Vertrags zurückzugeben oder zu löschen.
- (8) DFNTLY unterstützt auf Wunsch einen geordneten Übergang zu einem anderen Dienstleister. Soweit eine solche Transition nicht ausdrücklich zum geschuldeten Leistungsumfang gehört, wird sie nach Aufwand vergütet. Die Regelungen zur Datenherausgabe und Quellcodeübergabe bleiben unberührt.

18. Schlussbestimmungen

- (1) Die Parteien beachten die auf sie anwendbaren Exportkontroll-, Sanktions- und Außenwirtschaftsvorschriften. DFNTLY darf eine Leistung verweigern oder aussetzen, soweit ihre Erbringung gegen zwingende Vorschriften verstoßen würde. Der Kunde stellt erforderliche Informationen zum Endverwender und Verwendungszweck zur Verfügung.
- (2) Eine Übertragung des Vertrags als Ganzes bedarf der Zustimmung der anderen Partei in Textform. Gesetzliche Rechtsnachfolgen und § 354a HGB bleiben unberührt.
- (3) Ergänzungen und Änderungen des Vertrags sollen aus Beweisgründen in Textform erfolgen. Der Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt unberührt.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der kollisionsrechtlichen Verweisungsnormen, soweit deren Ausschluss zulässig ist.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von DFNTLY, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. DFNTLY bleibt berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- (6) Die deutsche Fassung dieser AGB ist rechtsverbindlich. Übersetzungen dienen ausschließlich der Information. Bei Abweichungen geht die deutsche Fassung vor.
- (7) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Anschrift	Kirchstraße 9, 77815 Bühl, Deutschland
E-Mail	kontakt@dfntly.de
Handelsregister	Amtsgericht Mannheim, HRB 747161
Vertretungsberechtigt	Peter Krauß und Tobias Kurze